

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 175/2020
Beschlussvorlage		
Amt für Stadtplanung und Vermessung	öffentlich	☒
Bierbaum, Ralf	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss		26.05.2020

Bebauungsplan Nr. 143 - Georg-Fischer-Straße
 Beschluss über Anregungen und Bedenken während der ersten und der zweiten öffentlichen Auslegung
 und Beschluss als Satzung gemäß § 10 BauGB

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Über die während der ersten öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird gemäß den Stellungnahmen der Verwaltung und den Beschlussvorschlägen in Anlage 1 beschlossen.

2. Über die während der zweiten öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird gemäß den Stellungnahmen der Verwaltung und den Beschlussvorschlägen in Anlage 2 beschlossen.

3. Der Bebauungsplan Nr. 143 – Georg-Fischer-Straße – wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt südöstlich der Mettmanner Innenstadt, in der Gemarkung Mettmann, Flur 8, umfasst die Flurstücke Nr. 3237, 3239, 4513, 4514, 4515, 4516, 4517, 4519, 4520, 4521, 4522 sowie in Teilen das Flurstück 4518 und wird begrenzt,

im Norden durch die Bahnlinie und die Georg-Fischer-Straße
 im Osten durch Grundstücke an der Lindenstraße und die Georg-Fischer-Straße 3
 im Süden durch die Gebäude Leyer Str. 1-11 (ungerade Nr.) und die Feldstraße
 im Westen durch die Brückerstraße

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

4. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen erfolgen überwiegend im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 143 – Georg-Fischer-Straße –, teilweise aber auch auf einer externen Fläche. Diese liegt in der Gemarkung Mettmann, Flur 8, Teilfläche aus Flurstück 4142 in einer Größe von 1.870 qm.
 Die genaue Lage ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

5. Der Begründung gemäß § 9 (8) BauGB wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 143 Georg-Fischer-Straße hat vom 04.11.2019 bis 06.12.2019 erneut öffentlich ausgelegen. Während der 2. Auslegung sind weiterhin von einer ganzen Reihe von Bürgern, sowie von der Fondium Mettmann GmbH, Anregungen bzw. Bedenken vorgetragen worden.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die bereits im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung vorgetragenen Kritikpunkte. Hinzugekommen sind Bedenken gegen die Festsetzung eines Mischgebietes, da hierdurch zusätzliche Immissionen befürchtet werden. Wie aus den als Anlage beigefügten Stellungnahmen der Verwaltung ersichtlich, sind die Befürchtungen jedoch unbegründet und können deshalb nicht zu einer Änderung der Planung führen.

Auch die von der Firma Fondium vorgetragenen Bedenken, insbesondere die Behauptung, dass die Untersuchungen zur Bewertung der Immissionssituation immer noch unzureichend sind, werden von der Verwaltung nicht geteilt. Mit den durchgeführten Lärmmessungen sowie den aktuellen Untersuchungen zur Geruchssituation liegen ausreichend und gesicherte Erkenntnisse zur Beurteilung der Immissionssituation vor. Diese sind bereits in die überarbeitete Planung für die zweite Offenlage eingeflossen. Zu Einzelheiten wird auf die als Anlage 1 beigefügte Vorlage über die Auswertung der 1. öffentlichen Auslegung, den geänderten Bebauungsplanentwurf und zum Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung verwiesen (Drucksachennummer 190/2019).

Aus Sicht der Verwaltung ergeben sich aus der neuerlichen Stellungnahme zur 2. Auslegung keine neuen Erkenntnisse. Insofern sind auch keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen erforderlich.

Daran ändern auch die im Rahmen der Stellungnahme der Bezirksregierung vom Sachgebiet 52.2 (Immissionsschutz, Anlagenüberwachung) geäußerten Bedenken zum B-Plan nichts. Allein die Tatsache, dass vermehrt Beschwerden über Geruchsbelästigungen bei der Bezirksregierung eingehen, rechtfertigt vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Immissionsuntersuchungen nicht die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens alle abwägungsrelevanten Bestandteile eingestellt, gerecht gegeneinander abgewogen und die Bedürfnisse und Interessen aller Beteiligten in angemessener Form berücksichtigt worden sind.

Aus Rechtssicherheitsgründen ist es erforderlich, dass der Rat – hier stellvertretend der Haupt- und Finanzausschuss – den abschließenden Satzungsbeschluss in Kenntnis des im Rahmen des

gesamten Verfahrens durchgeführten Abwägungsprozesses fasst, und diesen nochmals bestätigt. Insofern ist dieser Vorlage neben der Behandlung der Anregungen, die im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung vorgetragen wurden auch eine vollständige Behandlung der Anregungen aus der ersten öffentlichen Auslegung beigelegt. Die Vorlage zur Auswertung der ersten öffentlichen Auslegung (Drucksachennummer 190/2019) ist als Anlage 1 beigelegt.